



**Gemeinde Mörschwil
Kanton St. Gallen**

WASSER - REGLEMENT

Vom Gemeinderat erlassen am:

8. Januar 1996

Der Gemeindegamman:

Der Gemeinderatsschreiber:

Paul Bühler

Urs Schenker

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. März 1996
bis 28. Mai 1996

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. Juni 1996

Der Vorsteher:



Der Gemeinderat Mörschwil erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979, Art. 21 der Gemeindeordnung vom 21. März 1983

folgendes **Reglement** der Wasserversorgung Mörschwil (WV)

WASSER-REGLEMENT

A. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.
Rechtsform	<u>Art. 2</u> Die Wasserversorgung der Gemeinde Mörschwil (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Mörschwil als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.
Organe a) Gemeinderat	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums; b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug; c) Festlegung des Versorgungsgebietes; d) Betrieb der WV; e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse; f) Erteilung von Anschlussbewilligungen; g) Verfügung von Baukostenbeiträgen; h) Erteilung von Installationsbewilligungen
b) Betriebsleitung	<u>Art. 4</u> Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der WV nach Weisungen des Gemeinderates. Die Betriebsleitung erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
c) Rechnungswesen	<u>Art. 5</u> Die Rechnungsführung der WV bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Rechtsschutz	<u>Art. 6</u> Gegen Verfügungen unterer Instanzen der Gemeinde kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Abonnenten

Art. 7 Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.

Mit Grossbezügern, Ergänzungs- oder Saisonalbezügern sowie Bezügern mit grossen Bezugsspitzen kann die WV besondere Lieferungsverträge abschliessen.

Abonnementsdauer

Art. 8 Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist (Liefervertrag).

Anschlussrecht

Art. 9 Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 10 Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 11 Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränke-zwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 12 Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Vertragliches Abonnementsverhältnis

Art. 13 Mit Abonnenten ausserhalb des Gemeindegebietes wird ein privat-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, wobei dieses Reglement zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen zählt.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen

Art. 14 Die WV bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig von Dritten Trink- und Brauchwasser.

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 und 23 dieses Reglementes.

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

Art. 15 An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 16 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

- c) Berechnungsgrundlagen
- Art. 17 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 15 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Sondervorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Erschliessungen gem. Art. 16 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.
- d) Subventionsrückforderung
- Art. 18 Werden Bundes- und Staatsbeiträge von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.
- Löscheinrichtungen
a) öffentliche Anlagen
- Art. 19 Der Gemeinderat sorgt nach Anhörung des Feuerwehrkommandos für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.
- Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
- Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweier aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.
- b) private Anlagen
- Art. 20 Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.
- Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Hausanschlussleitungen
a) Begriff
- Art. 21 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.
- b) Erstellung
- Art. 22 Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Arbeiten sind durch einen von der WV zugelassenen Installateur ausführen zu lassen. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungstreifen vorschreiben. Erdungen an neu zu erstellenden Hausanschlussleitungen sind untersagt.
- Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

- c) Kostentragung Art. 23 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung (inkl. T-Stück) samt Einbau des Anschlussschiebers, das Eindecken der Leitung sowie Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter, trägt der Liegenschaftseigentümer.
- d) Unterhalt Art. 24 Die Hausanschlussleitungen werden von der WV in den Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.
- Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen. Kosten für Grabarbeiten übernimmt die WV nur soweit, als keine Gebäude-Wasser-Versicherung dafür aufkommt. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.
- e) Gruppenanschlüsse Art. 25 Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers und des Gemeinderates an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen werden, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.
- Vor dem Anschluss haben sich die Neuanschlusser mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungskosten zu einigen.
- f) Aufhebung Art. 26 Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.
- Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen Art. 27 Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.
- Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.
- Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.
- Hausinstallationen
a) Begriff Art. 28 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 29 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserversorgung ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 30 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettpülungen, sofort ausführen zu lassen.

d) periodische Prüfung

Art. 31 Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler
a) Einbau

Art. 32 Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Unterhalt Art. 33 Die WV lässt die Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 15 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. INSTALLATIONEN

Ausführung Art. 34 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Für die Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Installationsbewilligung der WV erforderlich.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Installationsbewilligung Art. 34bis Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist auch Reparaturen auszuführen und bei Notfällen der WV die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Prüfung Art. 35 Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV Art. 36 Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten Art. 37 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen zeitlich befristet bewilligen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Missbrauch und
Beschädigung
von Anlagen

Art. 38 Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WV.

Anzeigepflicht
bei Störungen

Art. 39 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Meldepflicht
des Abonnenten

Art. 40 Der Wasser-Abonnent hat wesentliche Änderungen im Wasserbezug, sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

E. FINANZIELLES

Einnahmen

Art. 41 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Subventionen
- f) Bussen und weitere Einnahmen

Anschlussbeitrag
a) Grundsatz

Art. 42 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

b) Neuanschlüsse

Art. 43 Der Anschlussbeitrag beträgt für Neuanschlüsse 1,5 % des Gebäudeneuwertes.

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des

Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

c) Umbauten, Erweiterungen
und Ersatzbauten

Art. 44 Der Anschlussbeitrag beträgt für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten 1,5 %. Er ist zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht hat und zwar auf dem die genannte Summe übersteigenden Teil der Werterhöhung.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag auf die Differenz des neuen zum bisherigen Gebäudeneuwert zu entrichten. Für den Neuwert der Altbauten ist der Zeitpunkt des Abbruchs massgebend. Wird mit dem Neubau mehr als drei Jahre nach dem Abbruch begonnen, so ist der volle Anschlussbeitrag zu entrichten.

d) Steuerdomizil-
zuschlag

Art. 45 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Mörschwil Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Anschlussbeitrages gemäss Art. 43 und 44 um fünfzig Prozent.

e) Vorbehalt von Bau-
kostenbeiträgen

Art. 46 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für
den Wasserbezug

Art. 47 Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler;
- b) einer Wasserzählermiete nach der Grösse des Wasserzählers;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser; mit Bezüchern von über 5'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest;

b) Festsetzung des
Gebührentarifs

Art. 48 Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, der Konsumgebühr und der Wasserzählermiete fest.

Feuerschutzeinkaufs-
beitrag

a) Grundsatz

Art. 49 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 50 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag 40 Prozent des Anschlussbeitrages gemäss Art. 43.

Bei einer Entfernung von 250 - 500 m beträgt der Ansatz 20 Prozent.

- c) Umbauten und Erweiterungen
- Art. 51** Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.
- Als Feuerschutzverkaufsbeitrag ist der Ansatz gemäss Art. 44.1 zu entrichten auf der Differenz vom aufgewerteten Gebäudeneuwert zum neugeschätzten Gebäudeneuwert.
- Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Feuerschutzverkaufsbeitrag der Ansatz gemäss Art. 50 auf der Differenz des neuen zum bisherigen Gebäudeneuwert zu entrichten. Für den Neuwert der Altbauten ist der Zeitpunkt des Abbruches massgebend. Wird mit dem Neubau mehr als drei Jahre nach dem Abbruch begonnen, so ist der volle Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten.
- d) Steuerdomizilzuschlag
- Art. 52** Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Mörschwil Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzverkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.
- e) Anschluss an die Wasserversorgung-
- Art. 53** Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- f) Kostspielige Löschwassereinrichtungen
- Art. 54** Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
- Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung
- Art. 55** Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.
- Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung für die Benützung des Wasserzählers und eine besondere Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.
- Zahlungsverfahren
- Art. 56** Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins belastet.
- Schuldentilgung
- Art. 57** Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden, dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Verwaltungszwang	<u>Art. 58</u> Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.
Strafbestimmung	<u>Art. 59</u> Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	<u>Art. 60</u> Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 61</u> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Januar 1975.

INDEX

WASSER-REGLEMENT

<u>Kapitel</u>	<u>Sachverhalt</u>	<u>Artikel</u>	
<i>Grundlagen</i>	Geltungsbereich	1	
	Rechtsform	2	
	Organe	3,4	
	Rechnungswesen	5	
	Rechtsschutz	6	
	Abonnent	7	
	Abonnementsdauer	8	
	Anschlussrecht	9	
	Lieferpflicht	10	
	Abgabe an Dritte	11	
	Durchleitungsrechte	12	
	Vertragliches Abonnementsverhältnis	13	
	<i>Bau und Unterhalt der Anlagen</i>	WV-Anlagen	14
Baukostenbeiträge		15,16,17	
Subventionsrückforderung		18	
Löscheinrichtungen		19,20	
Hausanschluss		21,22	
Hausanschlusskosten		23	
Unterhalt, Erweiterung		24,25,26	
Verlegung von Anlagen		27	
Hausinstallation		28,29	
Kosten und Unterhalt der Haus- installation		30,31	
Wasserzähler		32,33	
<i>Installationen</i>		Ausführung	34
		Installationsbewilligung	34bis
	Prüfung	35	
<i>Benützung der Anlagen</i>	Anlagen der WV	36	
	Hydranten	37	
	Verbote	38	
<i>Finanzielles</i>	Meldepflicht	39,40	
	Einnahmen	41	
	Anschlussbeitrag Grundsätze	42,46	
	Neuanschlüsse	43	
	Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten	44	
	Wohnsitzzuschlag	45	
	Gebühren	47	
	Tarif	48	
	Feuerschutzeinkaufsbeitrag	49	
	Grundsatz und Bemessung voller Anschluss an WV	50,51,52	
	besondere Anlagen	53	
	befristete Anschlüsse	54	
	Zahlungsverfahren	55	
Schuldentilgung	56		
<i>Verwaltungszwang und Strafen</i>	Verwaltungszwang	57	
	Strafbestimmungen	58	
<i>Schlussbestimmungen</i>	Strafbestimmungen	59	
	Inkrafttreten	60	
	Aufhebung bisherigen Rechts	61	